

## Schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung

### Rahmenbedingungen und Vorgehen

Seit 1998 werden im Regelkindergarten und in der Regelschule Projekte durchgeführt für die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung. Die Zahl der Projekte nimmt stetig zu. Zurzeit sind rund 40 Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in Kindergärten und Regelschulen integriert. Finanziert werden diese Integrationsprojekte vom Bundesamt für Sozialversicherung **BSV** bzw. durch die Invalidenversicherung **IV**.

Die Integrative Schulung gestaltet sich je nach Behinderungsart, den besonderen Bedürfnissen des Kindes und zahlreichen weiteren Faktoren unterschiedlich. Dieser sensible Prozess verändert sowohl die Arbeitssituation aller Beteiligten (Kooperation, flexibler Arbeitseinsatz) wie auch den Unterricht (individualisierende Unterrichtsformen und Lernziele sowie Methodenvielfalt). Sie hängt auch ab von der Interaktions- und Beziehungsqualität (soziales Klima) im Regelkindergarten und in der Regelklasse, von der Bereitschaft und der fachlichen Kompetenz der Lehrpersonen und von den Rahmenbedingungen (z. B. Stellendotation, Klassengrösse, Einstellung der Erziehungsberechtigten usw.).

Die folgenden Aussagen zu den Rahmenbedingungen und zum Vorgehen gelten bis zum Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulung und bis zur Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs **NFA**. Danach werden Integrationen im Regelschulbereich im Kantonalen Sonderpädagogischen Konzept verankert sein.

### 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

**Leitbild:** Jede Schule verfügt über ein Leitbild, das sich positiv zur Frage der Integration äusserst. Sinngemäß findet die Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung in der Regelschule in jenen Gemeinden statt, wo Integrative Förderung **IF** angeboten wird. Im Kindergarten kann die Integrative Schulung auch in Schulen mit dem Kleinklassensystem durchgeführt werden.

**Schulbehörde:** Die örtliche Schulbehörde ermöglicht, unterstützt und begleitet die integrierte Förderung für das betroffene Kind.

**Schulleitung und Schulteam:** Für das Gelingen des integrativen Prozesses ist die erklärte Bereitschaft der Schulleitung und des gesamten Schulteams notwendig.

**Verantwortung und Aufsicht:** Die integrative Schulung erfolgt unter gemeinsamer Verantwortung einer Sonderschule und der Regelschule und untersteht der Aufsicht und Entscheidungsbefugnis der für das Sonderschulwesen zuständigen kantonalen Behörde.

**Individuelle Beurteilung:** Im Mittelpunkt jeder Einschulung steht das Kind mit seinen eigenen Fähigkeiten und Schwächen. Aus diesem Grund basiert jede Einschulung auf einer individuellen Entscheidung, welche Art und Grad der Behinderung, die Fähigkeiten und Schwächen des Kindes sowie verschiedene situative Faktoren berücksichtigt.

**Einschulung:** Die Einschulung in den Kindergarten und in die Regelklasse erfolgt in enger Zusammenarbeit von heilpädagogischer Früherziehung, Erziehungsberechtigten, Schulpsychologischem Dienst, Kindergarten- oder Regelklassenlehrperson und Sonderschule.

**Aus- und Weiterbildung:** Die Aus- und Weiterbildung der Regelkindergarten- und Regelklassenlehrpersonen ist um heilpädagogische Inhalte und Kurse zu ergänzen. Die Aus- und Fortbildungsinstitutionen sind entsprechend zu informieren.

**Infrastruktur:** Für Einzelförderung und Kleingruppenförderung sind entsprechende Räume bereitzustellen.

## 2. Integrative Schulung in Regelkindergärten und in Regelklassen

Kinder mit einer geistigen Behinderung können in einem Regelkindergarten oder in einer Regelklasse aufgenommen werden, sofern folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

**Heilpädagogische Förderung und Betreuung:** Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung werden als Lernende der Sonderschule aufgenommen. Sie können jedoch im Einzelfall dezentral in einem Regelkindergarten oder einer Regelklasse geschult werden. Die Sonderschulen stellen behinderungsspezifisch ausgebildetes Personal für die ambulante Betreuung und integrative Schulung beratend und unterstützend zur Verfügung (Verordnung über die Sonderschulung vom 21. 12. 1999, § 14 Abs. 2), oder sie verpflichten eine externe heilpädagogische Fachperson zur Erfüllung dieses Auftrags.

**Heilpädagogische Fachperson:** Jedes Kind mit einer geistigen Behinderung, das einen Regelkindergarten oder eine Regelklasse besucht, ist nach Erfordernis und Schweregrad der Behinderung während fünf bis sechs Lektionen pro Woche von einer heilpädagogisch ausgebildeten Fachperson zu fördern. Die Arbeitsweise hat den Bedürfnissen des Kindes, der Lehrperson und der Klasse zu entsprechen. Die Förderung erfolgt durch eine heilpädagogische Fachperson, die von der regional zuständigen Sonderschule beauftragt ist. Die heilpädagogische Fachperson erhält von der zuständigen Sonderschule den Förderauftrag und arbeitet unter deren fachlicher Verantwortung.

**Klassenhilfe:** Der Unterricht im Kindergarten und in der Regelklasse ist je nach Schweregrad der Behinderung des Kindes zusätzlich mit einer Klassenhilfe zu unterstützen.

**Klassengrößen:** Wird ein Kind mit einer geistigen Behinderung in einem Regelkindergarten oder in einer Regelklasse integriert, muss die Klassengröße angepasst werden. Im Kindergarten beträgt die Klassengröße max. 16 Lernende, in der Regelklasse max. 18 Lernende. Bei Überschreiten dieser Größe ist das Pensum der Klassenhilfe entsprechend zu erhöhen.

**Reduzierte Präsenzzeit:** In der Einstiegsphase kann die zeitliche Anwesenheit des behinderten Kindes im Kindergarten oder in der Regelschule um einzelne Lektionen oder Halbtage reduziert werden. Langfristig wird jedoch eine volle Präsenzzeit des behinderten Kindes im Regelkindergarten oder in der Regelschule angestrebt. In der Regel besucht ein Kind mit einer geistigen Behinderung während zwei Jahren den Kindergarten. Der Schuleintritt wird sorgfältig geprüft und vorbereitet.

**Erziehungs- und Förderplanung (EFP):** Die Förderung und Schulung des Kindes beruht auf einer kontinuierlichen EFP, welche von der zuständigen heilpädagogischen Fachperson in Zusammenarbeit mit der Lehrperson durchgeführt wird. Die Förderziele und Massnahmen werden mit allen weiteren Lehrpersonen sowie den Erziehungsberechtigten besprochen und in geeigneter Form festgehalten. Halbjährlich findet eine Standortbestimmung mit allen beteiligten Fachpersonen und den Erziehungsberechtigten statt, um Entwicklungsverlauf und Lernprozess im Hinblick auf die getroffene Zielvereinbarung zu diskutieren.

**Therapien:** Allfällige Therapien werden in der Regel von den für den Regelkindergarten und die Regelschule zuständigen Ambulatorien durchgeführt. Sie finden grundsätzlich während der Präsenzzeit des Kindes im Kindergarten oder in der Schule statt.

**Begleitende Institutionen:** Die für die fachliche Begleitung zuständige Sonderschule ist im Voraus zu bestimmen und in die Integrationsvorbereitung einzubeziehen.

**Schulteams:** Im Hinblick auf eine weiterführende integrative Schulung ist die erklärte Bereitschaft des gesamten Schulteams notwendig. Das Team sowie alle Lernenden sind regelmässig über den Prozess in der Klasse zu informieren.

**Informationen:** Die Erziehungsberechtigten aller Mitlernenden sind rechtzeitig von den Behörden und der Schulleitung über das Integrationsprojekt zu informieren.

**Fachliche Beratung:** Eine fachliche Beratung der Kindergarten- und Regelklassenlehrperson und weiteren Bezugspersonen ist zu gewährleisten. Regelmässige Beratungstreffen von Lehrpersonen und heilpädagogischen Fachpersonen sind durch die Betroffenen selbst oder durch die Schulleitung zu organisieren.

**Bereitschaft:** Die Bereitschaft der Kindergarten- und der Regelklassenlehrperson zur Mitarbeit bei einer integrativen Schulung ist Voraussetzung. Mehrjährige Berufserfahrung der Lehrperson ist wünschenswert.

**Abschluss der integrativen Schulung:** Kann die integrative Schulung im Einzelfall aus irgendwelchen Gründen nicht weitergeführt werden, sind bereits vorgängig mit der begleitenden Sonderschule allfällige Massnahmen festzulegen.

**Versetzung und Übertritt:** Das behinderte Kind tritt in der Regel zusammen mit den Mitlernenden seiner Jahrgangsklasse in die nächsthöhere Klasse über.

### 3. Vorgehen

**IV-Anmeldung:** Erziehungsberechtigte, Frühberatungsstellen, Schuldienste, Lehrpersonen oder Soziale Stellen melden das Kind bei der Feststellung einer geistigen Behinderung (mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten) bei der regionalen IV-Stelle an.

**Abklärung:** Frühberatungsstellen, Schuldienste, medizinische oder soziale Stellen klären das Kind in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ab und besprechen gemeinsam die möglichen Fördermassnahmen (integrative oder segregative Lösung).

**Antrag zur Integration:** Kommt eine integrative Schulung in Frage, stellen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag an die örtliche Schulpflege.

**Orientierung der involvierten Stellen:** Die Schulpflege diskutiert den Antrag und orientiert die örtliche Schulleitung, die zuständige Sonderschule, das Schulteam, den zuständigen Schuldienst (bei einem allfälligen Therapiebedarf) und die Beauftragte für Sonderschulen und Schuldienste des Amtes für Volksschulbildung (AVS). Die Sonderschulleitung und die örtliche Schulleitung besprechen die personellen Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen.

**Aufnahmeentscheid:** Die Schulpflege entscheidet in Rücksprache mit der Schulleitung und der Sonderschule und teilt den Entscheid den Eltern mit. Die Sonderschulleitung und die örtliche Schulleitung erhalten eine Kopie des Entscheides.

**Zustimmung zur Integration:** Hat die Schulpflege dem Integrationsprojekt zugestimmt, reicht die zuweisende Stelle eine schriftliche Anfrage (**bis am 31. Januar**) zur schulischen Integration (von den Erziehungsberechtigten und der zuweisenden Instanz unterschrieben) bei der Beauftragten für Sonderschulen und Schuldienste beim AVS ein. Die Schulleitung der Sonderschule bespricht den Förderauftrag mit der schulischen Heilpädagogin.

**Erteilung des Förderauftrages:** Damit der Förderauftrag durch das AVS erteilt und an das BSV weitergeleitet werden kann, muss die Schulleitung der Sonderschule folgende Unterlagen einreichen: Eintrittsformular, Bestätigung des Entscheids der Schulpflege, Angaben zur Klassensituuation, Diplomkopie der Schulischen Heilpädagogin und individuelles Förderkonzept.

**Bewilligung und Finanzierung durch das BSV:** Das Bundesamt für Sozialversicherung bewilligt die durch das AVS bestätigten Förderlektionen und benachrichtigt die regionale IV-Stelle. Die Finanzierung beinhaltet lediglich die Förderlektionen (in der Regel 5 - 6 Lektionen pro Woche); alle zusätzlichen Aufgaben (Koordination, Organisation, Gespräche usw.) sind darin enthalten. Die Sonderschulleitung stellt für die Förderlektionen Rechnung bei der IV.

**Anstellung der Schulischen Heilpädagogin:** Der befristete Vertrag wird zwischen der Schulischen Heilpädagogin und der Leitung der zuständigen Sonderschule abgeschlossen und ist bis zum Abschluss des Integrationsprojektes gültig. Die Entlohnung der Heilpädagogischen Lehrperson läuft über die Sonderschule.

**Befristung des Integrationsprojektes:** Das Integrationsprojekt ist jeweils auf ein Jahr befristet. Nach der Standortbestimmung kann die Verlängerung des Projektes um ein weiteres Jahr beantragt werden.

**Information der Beteiligten:** Vor dem Start des Integrationsprojektes werden alle Beteiligten durch die örtliche Schulpflege oder Schulleitung informiert.

## Kontakt

Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern  
Beauftragte für Sonderschulen und Schuldienste  
Telefon: 041 228 67 84  
E-Mail: [irene.graf@lu.ch](mailto:irene.graf@lu.ch)

Luzern, Juni 2006  
Inhaltlich leicht revidierte Neuauflage der Ausgabe vom September 1998